

# **STATUTEN**

## **I. Name, Sitz und anwendbares Recht**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen Internationale Föderation Analytische Biomechanik nach Sohier (IFABS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4000 Basel Schweiz.

### **Artikel 2**

Für sämtliche im Zusammenhang mit dem Verein stehende Fragen, insbesondere betreffend die Mitgliedschaft, die Organisation, die Beziehungen zu den ihm angegliederten Vereinen ausländischen Rechts und die Mittel ist das schweizerische Recht anwendbar.

## **II. Zweck**

### **Artikel 3**

Der Verein ist dem Konzept von Raymond Sohier für Analytische Biomechanik und Behandlungskonzept, ABS-Konzept nach Sohier, verpflichtet. Er bezweckt im Einzelnen:

- die Vernetzung sämtlicher Gruppierungen im In- und Ausland, welche dem ABS-Konzept nach Sohier verpflichtet sind bzw. die Förderung des ABS-Konzepts nach Sohier, dessen Verbreitung und/oder Vermittlung zum Zweck haben und dies in qualitativ geeigneter Weise umsetzen
- die praktisch/organisatorische Unterstützung dieser Gruppierungen
- die Verbreitung des Wissens des ABS-Konzepts nach Sohier durch Unterstützung von Ausbildung, Weiterbildung und Lehrtätigkeit
- die Sicherung der Aus- und Weiterbildung des ABS-Konzepts nach Sohier
- die Förderung der Forschung und die Entwicklung auf dem Gebiet des ABS-Konzepts nach Sohier

## **III. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4**

Mitglieder des Vereins sind Gruppierungen welche dem Konzept von Raymond Sohier gemäss Artikel 3 vorstehend verpflichtet sind, bestehend aus natürlichen oder juristischen Personen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die GV.

### **Artikel 5**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand an die Adresse des Vereins auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingetroffen sein.

### **Artikel 6**

Die Ausschliessung eines Mitgliedes ohne Angaben von Gründen ist zulässig.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

### **Artikel 7**

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe der Vorstand jährlich festlegt.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **IV. Mittel**

### **Artikel 8**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- aus den Mitgliederbeiträgen
- aus dem Erlös von Aktionen und Veranstaltungen
- aus Zuwendungen aller Art *Gönnerbeiträge*

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **V. Organisation**

### **Artikel 9**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren *oder: die Revisionsstelle*

## **Generalversammlung**

### **Artikel 10**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ, diese wird konstituiert aus den Delegierten der verschiedenen Gruppierungen. Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Delegierten. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

### **Artikel 11**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium oder, wenn dieses verhindert ist, wird ein Tagespräsidium gewählt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen

### **Artikel 12**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von ? Jahren.
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder

### **Artikel 13**

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Delegierten zustimmt oder ablehnt.

## **Vorstand**

### **Artikel 14**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er ist von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 15**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann einen Ausschuss für besondere Aufgaben oder Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Ausschüsse und Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium. Bei Abwesenheit/Verhinderung des Präsidiums unterzeichnet das Vizepräsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **Artikel 16**

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

## **Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 17**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **VI Auflösung und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung herbeigeführt werden. Für diesen Entscheid ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer Institution zur Verfügung gestellt, welche das ABS-Konzept nach Sohler unterstützt

**Art. 19**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom XXXX genehmigt und treten sofort in Kraft.

Unterschriften gemäss Art. 15 Abs. 3 der Statuten

Philippe Merz

Guido Perrot